
	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 430
	Satzung der Stadt Salzkotten über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen/Notunterkünften	Stand: 02/2007
		Seite: 1

**Satzung der Stadt Salzkotten
über die Errichtung und Unterhaltung
von Übergangsheimen/Notunterkünften
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 15.02.2007**

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsform und Zweckbestimmung
- § 2 Aufsicht, Verwaltung und Ordnung
- § 3 Einweisung
- § 4 Gebührenpflicht
- § 5 Gebührenberechnung
- § 6 Inkrafttreten

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	430
	Satzung der Stadt Salzkotten über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen/Notunterkünften	Stand:	02/2007
		Seite:	2

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/ SGV NW 2023), des § 6 des Landesaufnahmegesetzes vom 21.03.1972 (GV NW S. 61/ SGV NW 24), des § 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 27.03.1984 (GV NW S. 214/ SGV NW 24) und der §§ 2 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/ SGV NW 610) in Verbindung mit der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen/Notunterkünften in der Stadt Salzkotten hat der Rat der Stadt Salzkotten in seiner Sitzung am 17.12.1990, die 3. Änderungssatzung am 13.02.2007 beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Salzkotten errichtet und unterhält Übergangsheime/Notunterkünfte zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von
 1. Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (§ 2 des Landesaufnahmegesetzes),
 2. ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes).
- (2) Die Übergangsheime/Notunterkünfte sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Salzkotten und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2


Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Übergangsheime/Notunterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Der Bürgermeister erlässt für jedes/jede Übergangsheim/Notunterkunft eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in dem/der jeweiligen Übergangsheim/Notunterkunft regelt.

§ 3

Einweisung


- (1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in ein(e) Übergangsheim/Notunterkunft eingewiesen. Spätestens bei der erstmaligen Aufnahme in ein(e) Übergangsheim/Notunterkunft erhält der Benutzer

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 430
	Satzung der Stadt Salzkotten über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen/Notunterkünften	Stand: 02/2007
		Seite: 3

gegen schriftliche Bestätigung:

1. Die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person, das/die Übergangsheim/Notunterkunft und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind,
 2. einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheimes.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb eines Übergangsheimes von einer Unterkunft in eine andere als auch von einem(r) Übergangsheim/Notunterkunft in ein(e) anderes(-re) verlegt werden; bei Verlegung in ein(e) anderes(-re) Übergangsheim/Notunterkunft gilt Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in ein(e) Übergangsheim/Notunterkunft ist jeder Benutzer verpflichtet,
1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung des(r) jeweiligen Übergangsheimes/Notunterkunft zu beachten,
 2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des(r) Übergangsheimes/Notunterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Folge zu leisten.
- (4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer
1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
 2. die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit gem. § 8 des Landesaufnahmegesetzes den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert,
 3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheimes oder die mündlichen Weisungen (Abs. 3 Nr. 2) verstoßen hat.
- (5) Der Benutzer hat das/die Übergangsheim/Notunterkunft unverzüglich zu räumen, wenn
1. die Einweisung widerrufen wird,
 2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	430
	Satzung der Stadt Salzkotten über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen/Notunterkünften	Stand:	02/2007
		Seite:	4


- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des/der Übergangsheimen/Notunterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt.

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Übergangsheime/Notunterkünfte Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime/Notunterkünfte.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des/der Übergangsheimen/Notunterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in das/die Übergangsheim/Notunterkunft, im übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.

§ 5 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet, die auf volle Quadratmeter aufgerundet wird. Gemeinschaftsflächen werden anteilig berücksichtigt.
- (2) Die Gebührensätze betragen je Quadratmeter und Monat
- | | | |
|--|------|-----|
| - für Notunterkünfte (z.B. Turnhallen) | 3,00 | EUR |
| - für den Personenkreis Aussiedler in Übergangsheimen und übrigen Gebäuden | 4,00 | EUR |

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 430
	Satzung der Stadt Salzkotten über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen/Notunterkünften	Stand: 02/2007
		Seite: 5

- für den Personenkreis Asylbewerber in Übergangsheimen und übrigen Gebäuden 3,10 EUR
- (3) Neben den Benutzungsgebühren werden die Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Heizung) in Form eines pauschalen Abgeltungsbetrages erhoben. Die Pauschale beträgt 63,00 EUR je Person/Monat.
Für die Entrichtung der Verbrauchskosten gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.
- (4) Ist eine vorübergehende anderweitige Unterbringung unumgänglich, so wird ein Kostenbeitrag von 100,00 EUR pro Einzelperson/ erstes Familienmitglied, für jedes weitere Familienmitglied ein Kostenbeitrag von 25,00 EUR pro Monat erhoben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1991 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung trat am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft (01.04.1992).

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.10.1992 in Kraft.

Die Änderungen bzgl. Euro treten durch die Euro-Anpassungssatzung vom 12.11.2001 am 01.01.2002 in Kraft.

Die 3. Änderungssatzungsänderung tritt am 01. März 2007 in Kraft.